

Satzung

(6. Änderung der Satzung vom 17.05.2018)

der „Fördergesellschaft Westmünsterland der Hochschule in Bocholt/Ahaus e.V.“

P r ä a m b e l

Im Jahr 1990 haben sich Vertreter von Wirtschaft, Verbänden, Kammern, sonstigen Institutionen und Einzelpersonen als Förderer einer zu errichtenden Fachhochschule in Bocholt zu einem Verein zusammengeschlossen. Am 01. August 1992 wurde als Vorgängerinstitut die „Fachhochschule Gelsenkirchen“ als eigenständige Fachhochschule mit einer weiteren Hochschulabteilung in Bocholt gegründet. Seit dem 01. März 2012 führt sie den Namen „Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen“ und feierte im Jahr 2017 ihr 25. Jubiläum auch am Campus Bocholt.

Eine Hochschule Bocholt

- hilft den Bedarf an Hochschulplätzen im westlichen Münsterland zu decken;
- fördert die regionale Chancengleichheit in der Ausbildung der jungen Generation;
- soll aufgrund einer engen räumlichen Verflechtung mit der regionalen Wirtschaft zu einer unmittelbaren Befruchtung der Wissenschaft führen und eine praxisnahe Ausgestaltung von Lehrinhalten und Forschungsgegenständen gewährleisten;
- kann durch eine Zusammenarbeit mit dem niederländischen Grenzraum, insbesondere niederländischen Hochschulen, Modellfunktionen im Hinblick auf europaweite Kooperation der Hochschulen untereinander und mit der Wirtschaft erfüllen.

Zur frühen Förderung von Studierinteressen und -fähigkeiten wurde im Jahr 2017 mit Unterstützung der Fördergesellschaft ein Konzept zu einer Kinder- und Jugendhochschule in Bocholt entwickelt. Hierdurch soll der Hochschulstandort in der (über-) regionalen Wahrnehmung belebt und gestärkt werden.

Zur Verfolgung der vorgenannten Ziele dient dieser Verein, dem folgende Satzung zugrunde liegt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fördergesellschaft Westmünsterland der Hochschule in Bocholt/Ahaus e.V.“
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld eingetragen (VR 2571) und führt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bocholt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Der Zweck der Gesellschaft ist es, die Hochschule unter Berücksichtigung der in der Präambel genannten Ziele in Lehre, Forschung und Technologietransfer ideell und materiell zu unterstützen.
- (2) Die Gesellschaft hat darüber hinaus den Zweck, die Hochschule bestmöglich im westlichen Münsterland weiter zu entwickeln und die Zusammenarbeit mit der heimischen Wirtschaft zu fördern.
- (3) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Unterstützung der Einbindung und Unterbringung von Hochschuleinrichtungen und Studenten in Stadt und Region,
 - Finanzielle Förderung der Hochschule durch Bereitstellung von Ausstattungshilfen und Kostenbeiträgen für wissenschaftliches Personal, Finanzierung von wissenschaftlichen Kongressen und Publikationen usw.;
 - Aufbau und Pflege von vertrauensvollen Kontakten zwischen Dozenten- und Studentenschaft der Hochschule einerseits und Bürgern, Behörden und gewerblicher Wirtschaft in der Stadt Bocholt und der Region andererseits;
 - Förderung einer engen Zusammenarbeit mit benachbarten Hochschulen auf deutscher und niederländischer Seite;
 - Förderung weltweiter Kooperation von Hochschulen untereinander und mit Betrieben und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Industrie, z. B. durch Austausch von Wissenschaftlern und Studenten, Vermittlung ausländischer Betriebspraktika, Unterstützung internationaler Fortbildungsseminare;
 - Pflege der Verbindung der aktiven und ehemaligen Studenten und Lehrenden der Hochschule in Bocholt mit der Bildungsstätte;
 - Ideelle und finanzielle Förderung der „Kinder- und Jugendhochschule in Bocholt“ (kurz Junge Uni Bocholt).
- (4) Der Verein bildet im Rahmen der nach der Abgabenordnung gegebenen Möglichkeiten ein Vermögen. Dieses Vermögen dient mit seinen Erträgen dem in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Zweck der Gesellschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; ihre Tätigkeit ist nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke gerichtet. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung/Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Finanzierung der Zwecke der Gesellschaft erfolgt durch:
 1. Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
 2. Freiwillige Zuwendungen der Mitglieder (Spenden),
 3. ggfs. Zuwendungen Dritter,
 4. sonstige Einnahmen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes bestimmt. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festzusetzende Jahresbeitrag zu leisten, der bis zum 31.03. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder des privaten Rechts oder sonstige Vereinigung werden, die an der Erreichung der in der Präambel und in § 2 dieser Satzung genannten Ziele und Zwecke interessiert ist.
- (2) Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vgl. § 8, 2) mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen mit der Auflösung, bei natürlichen Personen mit deren Tod, im übrigen durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- (4) Der Austritt aus der Gesellschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu Ende eines Jahres erfolgen; er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit zwei Drittel seiner Mitglieder beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen seinen Ausschluss Widerspruch an die Mitgliederversammlung erheben, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung des Vorstandes nach Bericht der Rechnungsprüfer;
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre;
 - d) Wahl von Vorstandsmitgliedern;
 - e) Festsetzung der Mindestbeiträge;
 - f) Beschlussfassung in allen sonstigen Angelegenheiten, deren Erledigung der Mitgliederversammlung durch diese Satzung oder die jeweilige Tagesordnung übertragen wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Die Ladungsfrist ist durch Aufgabe der Ladung zur Post gewahrt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Auf Antrag von 10 % der erschienenen Mitglieder sind Wahlen geheim durchzuführen.
- (4) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich begehrt wird.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und mindestens fünf Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer sowie dem Schatzmeister. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei dieser Mitglieder.

- (3) Der Vorstand leitet die Gesellschaft. Ihm obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Frist auf eine Woche abgekürzt werden. Mit der Ladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend ist. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung des Vorstandes durch schriftliches Verfahren ist zulässig.
- (6) Falls eine Vorstandssitzung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig wird, hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Vorstandssitzung gem. Abs. 4 einzuberufen. Diese Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder demjenigen, der in seiner Vertretung die Vorstandssitzung leitet, zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 9 Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren berufen; eine erneute Berufung ist zulässig. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Berufungsvorschläge zu unterbreiten. Die Zahl der Beiratsmitglieder soll 20 nicht überschreiten.
- (2) Geborene, stimmberechtigte Mitglieder des Beirates sind:
 - der Präsident der Westfälischen Hochschule,
 - ein von der Westfälischen Hochschule benannter Vertreter des Präsidenten,
 - die Dekane der Fachbereiche am Standort Bocholt.
- (3) Aufgaben des Beirates sind:
 - den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen;
 - Vorschläge für die Verwendung des gem. § 4 vereinnahmten Gesellschaftsvermögens zu unterbreiten.
- (4) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung der Gesellschaft

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, und zwar mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall oder Änderung ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Kreis Borken und der Stadt Bocholt zu gleichen Teilen zu, die dieses zu steuerbegünstigten Zwecken im Bildungsbereich zu verwenden haben. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder findet – auch im Falle des Ausscheidens einzelner Mitglieder – nicht statt.

Bocholt, 17. Mai 2018